

eingedenk dessen, daß eine geplante Studie auf der im Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte nachdrückliche Unterstützung gefunden hat, wie aus Abschnitt II Ziffer 50 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³ hervorgeht,

zutiefst besorgt darüber, daß sich die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von bewaffneten Konflikten weiter verschlechtert, und überzeugt, daß sofortige Maßnahmen geboten sind,

in der Überzeugung, daß die von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder des besonderen Schutzes der internationalen Gemeinschaft bedürfen und daß alle Staaten auf die Milderung ihrer Not hinwirken müssen,

in Anerkennung der wertvollen Arbeit, die die Organe und Organisationen sowie andere zuständige zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen auf diesem Gebiet leisten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/157 vom 20. Dezember 1993,

1. *gibt ihrer ersten Besorgnis Ausdruck* über die tragische Situation, in der sich Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von bewaffneten Konflikten befinden;

2. *fordert die Staaten auf*, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977 sowie der Konvention über die Rechte des Kindes, die den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen, voll zu achten;

3. *erkennt an*, daß Kinder in Situationen des bewaffneten Konflikts und in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit das Recht auf ausreichende Ernährung und eine angemessene ärztliche Betreuung und Unterkunft haben;

4. *erkennt außerdem an*, daß Schwangere unter ähnlichen Umständen das Recht auf dieselbe Betreuung und denselben Schutz haben;

5. *ersucht die Mitgliedstaaten* und die Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gewährung von humanitärer Hilfe und Soforthilfe sowie den humanitären Zugang zu Kindern in Situationen des bewaffneten Konflikts und in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit zu erleichtern;

7. *ersucht den Generalsekretär*, einen Bericht über die konkreten Maßnahmen vorzulegen, die zur Milderung der Lage der Kinder in bewaffneten Konflikten ergriffen wurden, und sich dabei auf die Informationen zu stützen, die von den Mitgliedstaaten und den Organen und Organisationen der Vereinten Nationen sowie von anderen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes über seine fünfte Tagung und den darin enthaltenen Empfehlungen zur Lage der Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind²¹¹;

9. *begrüßt* die Ernennung einer Sachverständigen mit dem Auftrag, im Einklang mit dem von der Generalversammlung in Resolution 48/157 niedergelegten Mandat eine umfassende Studie dieser Frage zu erstellen;

10. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 4. November 1994 über die Tätigkeit der genannten Sachverständigen¹⁰⁷;

11. *stellt fest*, daß die Sachverständige gemeinsam vom Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen unterstützt wird;

12. *ersucht den Generalsekretär*, sicherzustellen, daß das Zentrum für Menschenrechte im Rahmen der vorhandenen Mittel mit den Mitarbeitern und sonstigen Ressourcen ausgestattet wird, die es benötigt, um der Sachverständigen bei der wirksamen Wahrnehmung ihres Auftrags behilflich zu sein;

13. *ersucht die Mitgliedstaaten* und die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie andere zuständige zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, namentlich auch den Ausschuß für die Rechte des Kindes, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Weltgesundheitsorganisation und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, zu der in Ziffer 9 erbetenen Studie beizutragen;

14. *bittet die Menschenrechtskommission*, sich auf ihrer einundfünfzigsten Tagung mit der Studie zu befassen;

15. *ersucht den Generalsekretär*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Studie vorzulegen;

16. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte von Kindern" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/210. Notwendigkeit wirksamer internationaler Maßnahmen zur Verhinderung und Abschaffung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie

Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der am 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte³ verabschiedet wurden und in denen wirksame Maßnahmen gegen die Tötung weiblicher Neugeborener, schädliche Kinderarbeit, Kinder- und Organhandel, Kinderprostitution, Kinderpornographie sowie andere Formen sexuellen Mißbrauchs gefordert werden,

unter Hinweis auf die mit ihrer Resolution 44/25 vom 20. November 1989 verabschiedete Konvention über die Rechte des Kindes,

unter Hinweis auf die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder⁴⁵ und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das

²¹¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 41 (A/49/41), Kap. I, Abschnitt J.

Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den 90er Jahren⁴⁵, die von dem im September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden,

eingedenk der Resolution 1992/74 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1992³⁰, mit der die Kommission das Aktionsprogramm zur Verhütung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie verabschiedet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/156 vom 20. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1994/90 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³²,

in Anerkennung der gewaltigen Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen auf diesem Gebiet unternehmen, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Ausschuß für die Rechte des Kindes und der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie,

tief besorgt darüber, daß Kinder nach wie vor für Prostitution, sexuell mißbräuchliche Handlungen und andere Tätigkeiten ausgenutzt werden, die häufig auch eine Ausbeutung der Arbeitskraft von Kindern darstellen,

zutiefst beunruhigt darüber, daß es nach wie vor zu Kinderhandel und anderen Praktiken kommt, die mit dem Verschwindenlassen von Kindern, rechtswidrigen Adoptionen, der Aussetzung von Kindern, Kindesraub und Entführungen für kommerzielle Zwecke verbunden sein können,

eingedenk der verschiedenen Ursachen, die das Aufkommen und Fortbestehen dieser besonderen Umstände beeinflussen, einschließlich insbesondere Armut, Arbeitslosigkeit, Hunger, Naturkatastrophen, Intoleranz, Ausbeutung der Kinderarbeit und bewaffnete Konflikte, sowie deren nachteilige Auswirkungen auf die Rechte des Kindes,

in der Erkenntnis, daß es einen Markt gibt, der die Zunahme dieser gegen Kinder gerichteten kriminellen Praktiken begünstigt,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, daß die Regierungen mit dem Sonderberichterstatter zusammenarbeiten und ihm Informationen über diese Angelegenheit zur Verfügung stellen,

die Auffassung vertretend, daß es notwendig ist, auf nationaler und internationaler Ebene die Anstrengungen zu verdoppeln, um die Rechte der Kinder in der ganzen Welt zu fördern und zu schützen,

1. *begrüßt* den vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie²¹²;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die höchst beunruhigende weltweite Zunahme von Verstößen gegen die Rechte des Kindes, insbesondere die wachsende Zahl von Vorfällen im Zusammenhang mit dem Kinderhandel, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie;

3. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin nach Lösungen sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, um die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung dieser abwegigen Praktiken zu verstärken;

4. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeit des Sonderberichterstatters, der von der Menschenrechtskommission mit dem Auftrag ernannt wurde, die Frage des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie in der ganzen Welt zu untersuchen, und fordert ihn *nachdrücklich auf*, seine Bemühungen zur Erfüllung seines Auftrags fortzusetzen;

5. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihm behilflich zu sein, indem sie ihm alle erbetenen Informationen zur Verfügung stellen;

6. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes zu werden, und fordert die Vertragsstaaten der Konvention *auf*, innerstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen der Konvention zu ergreifen;

7. *nimmt zur Kenntnis*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1994/90 vom 9. März 1994 eine allen Mitgliedern offenstehende Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt hat, mit Vorrang und in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter und dem Ausschuß für die Rechte des Kindes Richtlinien für den möglichen Entwurf eines Fakultativprotokolls zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie zu erstellen sowie die für die Verhinderung und Beseitigung dieser abnormen Praktiken erforderlichen grundlegenden Maßnahmen zu erarbeiten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht der Arbeitsgruppe den Regierungen, dem Sonderberichterstatter und den in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu übermitteln;

9. *bittet* den Sonderberichterstatter, sich im Rahmen seines Mandats auch weiterhin mit den wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Faktoren zu befassen, die diese Phänomene beeinflussen;

10. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte im Rahmen der vorhandenen Mittel mit den Mitarbeitern und anderen Ressourcen ausgestattet wird, die es benötigt, um dem Sonderberichterstatter und der Arbeitsgruppe bei der wirksamen Erfüllung ihres Auftrags behilflich zu sein;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" zu behandeln.

²¹² A/49/478.